Beilage 7.3

Besetzung der Stadtratskommissionen

§ 7 Abs. 2 StadtratsGeschO ist gemäß § 11 Abs. 3 StadtratsGeschO auf die den Kommissionen angehörenden Stadtratsmitglieder anzuwenden.

§ 7 Abs. 2 StadtratsGeschO lautet:

„Für jedes Mitglied sind ein erstes, ein zweites und ein drittes stellvertretendes Mitglied namentlich zu bestimmen. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds besitzt das erste stellvertretende Mitglied Funktion und Stimme dieses ordentlichen Mitglieds. Im Falle der Verhinderung auch des ersten stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das zweite stellvertretende Mitglied. Im Falle der Verhinderung des zweiten stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das dritte stellvertretende Mitglied."